

# Rechtsartikel

der DHK



## Das EU-Lieferkettengesetz

Ein Überblick über die geplante Einführung eines EU-Lieferkettengesetzes, welches der Achtung der Menschenrechte sowie der Umwelt entlang der globalen Wertschöpfungsketten dient.

Am 23.02.2022 hat die EU-Kommission einen Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf<sup>1</sup> soll der Umsetzung der Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen dienen.

Ziel ist es, Firmen zur Einhaltung der gesamten globalen Wertschöpfungsketten innerhalb ihres eigenen ausgeübten Geschäftsfeldes zu verpflichten.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit sowie der ökologische Wandel stehen dabei im Fokus. Hierbei kommt den Unternehmen eine tragende Schlüsselrolle zu. Nur durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte entlang der jeweiligen Lieferketten in Europa und darüber hinaus kann sowohl eine nachhaltige Wirtschaft als auch Gesellschaft aufgebaut werden.

Durch das EU-Lieferkettengesetz soll eine höhere Transparenz für den Endverbraucher entstehen. Umweltverschmutzung, Kinder- und Zwangsarbeit sowie die Ausbeutung von Arbeitnehmern sollen hierdurch ermittelt, verringert bzw. verhindert werden.

Der Anreiz besteht darin, für alle Unternehmen einheitliche Regelungen zu schaffen, welche verbindlich sind und der Rechtssicherheit dienen.

Dies führt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen, was einen unmittelbaren Einfluss auf die Marktwirtschaft beinhaltet.

Dieser Beitrag soll dazu dienen, auf die entsprechenden Neuerungen hinzuweisen und Klarheit darüber zu schaffen, wer von dem Lieferkettengesetz besonders betroffen sein wird. Weiterhin wird aufgezeigt, welche Vorkehrungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch die Unternehmen zu treffen und welche dabei am effektivsten sind.

## I. Was ist das EU-Lieferkettengesetz?

Der Entwurf sieht vor, dass Unternehmen dazu verpflichtet sind, sowohl ihre Produzenten als auch ihre Zulieferer entlang der gesamten globalen Lieferkette zu überprüfen. Von der Überprüfung sollen sämtliche direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen betroffen sein, die Auswirkungen auf die Kette der Lieferungen haben. Die gesamten Wertschöpfungsketten stehen dabei im Fokus.

Der Vorschlag bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf das Unternehmen, sondern umfasst auch dessen Tochtergesellschaften.

Nur so kann das Ziel erreicht werden, die geltenden Standards in Bezug auf die Menschenrechte, aber auch auf den Umweltschutz umzusetzen und zu fördern, um eine weitreichendere Verbesserung zu erzielen. Der ökologische Wandel muss weiter und mit Beharrlichkeit vorangetrieben werden.

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVII/EU/09/51/EU\\_95155/imfname\\_11139776.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVII/EU/09/51/EU_95155/imfname_11139776.pdf)

Freiwillige Maßnahmen sowie das Appellieren an die Fürsorge- und Sorgfaltspflicht eines jeden Unternehmens haben bisher, dies zeigen die verheerenden Bilder von einstürzenden Fabriken in Bangladesch und Pakistan aus der Vergangenheit, nicht ausgereicht. Durch die vorherrschenden, lediglich unverbindlichen nationalen Standards in den meisten Unternehmensbranchen konnten in den letzten Jahren nachweislich keine weitreichenderen Verbesserungen für eine gerechte und nachhaltige Wirtschaft erzielt werden.

Gerade in Bezug auf die wachsende Globalisierung muss aus diesem Grund auf eine einheitliche Lösung abgezielt werden. Nur so besteht die Möglichkeit, eine Verzerrung des freien und fairen Wettbewerbs auf dem europäischen Binnenmarkt zu vereiteln.

Das EU-Lieferkettengesetz soll daher als internationales Übereinkommen primär den Bereich der Nachhaltigkeit sowie der Menschenrechte stärken.

## II. Für wen gilt das EU-Lieferkettengesetz?

Das EU-Lieferkettengesetz unterscheidet hierbei zunächst zwischen drei unterschiedlichen Kategorien von Unternehmen:

Die erste Kategorie umfasst alle EU-Unternehmen mit einer beschränkten Haftung von erheblicher Größe (mit mindestens 500 Beschäftigten) und Wirtschaftskraft (einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit).

Zum jetzigen Stand zählen ca. 17.000 Firmen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten zu dieser Gruppe.

In die zweite Kategorie fallen alle anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig und nicht bereits der ersten Gruppe zuzuordnen sind, jedoch über mehr als 250 Beschäftigte verfügen und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit erzielen.

Bei den ressourcenintensiven Branchen handelt es sich u.a. um die Land- und Forstwirtschaft und die Textil- und Lederindustrie.

Für die Unternehmen der zweiten Kategorie gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für die erst genannte Gruppe.

Die dritte Kategorie bilden schließlich die in der EU tätigen Unternehmen aus Drittstaaten, welche einen Umsatz in Höhe von der ersten bzw. zweiten Kategorie innerhalb der EU erwirtschaften.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen somit zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des Entwurfes, jedoch mittelbar aufgrund einer möglichen Zuliefererfunktion für größere Unternehmen. Zudem besteht die Option, dass es sich bei den kleinen und mittleren Unternehmen um Tochtergesellschaften der Unternehmen, welche in eine der drei Kategorien fallen, handelt.

Ferner soll das EU- Lieferkettengesetz zum derzeitigen Stand, nach Auffassung der Kommission, nur für ausgewählte Gesellschaftsformen gelten.

Nach deutschem und österreichischem Recht sind danach lediglich die

- *Aktiengesellschaften,*
- *die Kommanditgesellschaften auf Aktien und*
- *die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*

von dem Entwurf betroffen.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass unter den Entwurf des EU-Lieferkettengesetz nicht nur produzierende Unternehmen fallen, sondern auch Unternehmen, welche finanzielle Dienstleistungen anbieten bzw. zur Verfügung stellen.

Dazu zählen u.a. Versicherungsunternehmen und regulierte Finanzunternehmen.

Dies folgt daraus, dass der Entwurf deutlich auf die Regelung von „Wertschöpfungsketten“ abstellt und nicht lediglich auf die von „Lieferketten“.

In dem Entwurf des EU-Lieferkettengesetzes wird die Wertschöpfungskette als „Tätigkeit im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens“ definiert.

Der Fokus liegt dabei auf den etablierten direkten wie auch indirekten Geschäftsbeziehungen, welche aufgrund ihrer Intensität oder ihres Fortbestands bereits dauerhaft sind oder voraussichtlich dauerhaft sein werden und nicht nur einen unbedeutenden oder nebensächlichen Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob eine solche Geschäftsbeziehung vorliegt, muss dabei zwingend in regelmäßigen Abständen durch die Unternehmen überprüft und bewertet werden.

### III. Für wen gilt das EU-Lieferkettengesetz?

Die Problematik für die Unternehmen besteht darin, dass sie nicht nur in Bezug auf sich selbst den Anforderungen des Gesetzes nachkommen müssen. Vielmehr kommt ihnen auch die Aufgabe zu, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften sowohl für ihre Tochtergesellschaften als auch für ihre Lieferanten entlang der gesamten globalen Wertschöpfungskette im Blick zu behalten.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, müssen die Unternehmen zwingend genauestens nachverfolgen, unter welchen Arbeitsbedingungen Warengüter, vor allem in Drittweltländern sowie Schwellenländern, hergestellt bzw. produziert werden.

Die Unternehmen müssen sodann bei Bedarf geeignete sowie angemessene Maßnahmen treffen, um Missstände zu verhindern.

Negativen Umweltauswirkungen muss mit aller Kraft und Entschlossenheit entgegengetreten werden. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten muss zu jeder Zeit gesichert sein.

Damit das gelingt, muss die Unternehmensspitze von Anfang an in die einzelnen Prozesse mit eingebunden werden. Es ist eine Strategie von dem jeweiligen Unternehmen zu entwickeln, auf welche Art und Weise die Sorgfaltspflicht in allen Bereichen erfüllt werden kann.

Eine umfassende und genaue Überprüfung der mitunter zahlreichen Geschäftspartner sowie komplexen Ketten der Lieferung stellt dabei einen wichtigen Bestandteil dar, um den Anforderungen an die Nachhaltigkeit gerecht zu werden und die Beachtung von Menschenrechten und des Umweltschutzes zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht auf sämtlichen Gebieten muss zum Kern der Unternehmensphilosophie sowie Unternehmenspolitik gehören und einen festen Bestandteil bilden. Um dies zu gewährleisten, kann ein Backup-Check durch externe Firmen förderlich und sinnvoll sein.

Etwaige Schwachstellen müssen bereits frühzeitig erkannt und im Folgenden abgeschwächt oder bestenfalls vollständig unterbunden werden. Dies erfordert eine stetige und kontinuierliche, engmaschige Überprüfung der Sorgfaltspflicht.

Zur Unterstützung kann hierbei auf die Einrichtung eines Compliance Management Systems, kurz CMS, durch das Unternehmen zurückgegriffen werden. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der in einer Organisation eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, mit dem Ziel, die Regelkonformität und ethischen Standards des Unternehmens sicherzustellen und darüber hinaus zu dokumentieren.

Dies stellt einen möglichen ersten Schritt auf dem Weg zu einer gerechten und nachhaltigen Wirtschaft für das jeweilige Unternehmen dar.

Innerhalb dieses Compliance Management Systems ist ggfs. ein Beschwerdesystem einzugliedern. Durch die Äußerungsmöglichkeit von konstruktiven Beschwerden können wichtige und nützliche Hinweise für das Unternehmen u.a. in Bezug auf Anforderungen oder Erwartungen getätigt werden. Auf diese Art entsteht die Möglichkeit einer stetigen Verbesserung für das Unternehmen.

### III. Mit welchen Sanktionen haben die betroffenen Unternehmen bei Verstößen zu rechnen?

Verstöße sollen durch die von den EU-Mitgliedsstaaten benannten Behörden sanktioniert werden. Diese können sodann Geldbußen gegen einzelne Unternehmen bei einer Nichteinhaltung des Gesetzes verhängen. Zudem besteht die Möglichkeit, Unternehmen von der öffentlichen Beschaffung auszuschließen.

Weiterhin ist es denkbar, dass die Geschädigten selbst rechtliche Schritte aufgrund erlittener Schäden sowie Nachteile gegen das gegen die Sorgfaltspflichten verstoßende Unternehmen anstreben.

Die Unternehmen sind somit sogleich auch zivilrechtlich haftbar.

Hierbei sieht der vorliegende Entwurf allerdings einen Haftungsausschluss für Verfehlungen der Unternehmen in der Lieferkette vor, wenn diese sowohl Maßnahmen ergriffen als auch Absprachen mit den jeweiligen Lieferanten getroffen haben und die Einhaltung von diesen zugesichert wurde.

### V. Zeitlicher Rahmen hinsichtlich der Umsetzung

Sofern der vorgelegte Entwurf zum Lieferkettengesetz vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat genehmigt wird, haben die EU-Mitgliedstaaten 2 Jahre Zeit, die Richtlinie in nationale Gesetze umzusetzen und der Europäischen Kommission ihre entsprechenden Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Deutschland müsste danach, zum jetzigen Stand, das ab 01. Januar 2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) noch einmal überarbeiten und nachschärfen, da der Entwurf der EU-Kommission deutlich darüber hinausgeht.

So müssen nach dem LkSG Unternehmen u.a. nur den direkten Zulieferer überprüfen, während der Entwurf des EU-Lieferkettengesetzes, wie aufgezeigt, eine umfassende Kontrolle der gesamten Lieferkette vorsieht.

### VI. Bewertung des Gesetzesentwurfes

Nachdem sich Ende 2020 alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für ein europäisches Lieferkettengesetz ausgesprochen haben, ist dennoch nach Experten-Aussagen davon auszugehen, dass der Gesetzesvorschlag noch intensiv im Parlament diskutiert wird, ehe er voraussichtlich im Jahr 2023 zur Verabschiedung kommt.

Zwar ist festzuhalten, dass dieser Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz eine Perspektive für die Einhaltung der Menschenrechte, den ökologischen Wandel sowie einen weiteren Strategieansatz zur Begrenzung der Erderwärmung bietet, jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Entwurf bisher noch zahlreiche Lücken aufweist.

So fällt eine Vielzahl von Unternehmen derzeit durch das Raster, da sie die erforderlichen Wertgrenzen nicht erreichen und folglich nicht von dem Gesetz betroffen sein werden.

Zum derzeitigen Stand wären lediglich 0,2% der europäischen Unternehmen und ein noch kleinerer Teil von 0,06 % der österreichischen Unternehmen berührt.

Zahlreiche Kritiker befürchten zudem, dass mit dem EU-Lieferkettengesetz eine zunehmende Regulierung der Wirtschaft angesichts der bereits seit Jahren andauernden Belastung für die Unternehmen aufgrund der Corona Pandemie verbunden ist. Somit würden durch einen vermehrten Bürokratie- und Kontrollaufwand weitere Einschränkungen auf diese zukommen.

Mit Blick auf die Stärkung der Menschenrechte und des Umweltschutzes muss sowohl die Ausbeutung von Arbeitnehmern als auch die Zerstörung der Umwelt durch europäische Unternehmen in Bezug auf deren Lieferketten mit aller Kraft unterbunden werden. Auch wenn dieser Gesetzesentwurf lediglich einen kleinen Schritt auf diesem Weg darstellt, so ist es doch als Anfang zu sehen.

Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Debatten im Europäischen Parlament kommen und in welcher Form das EU-Lieferkettengesetz schlussendlich in Kraft treten wird.

Nur wenn die Regelungen praxistauglich, rechtssicher und verhältnismäßig sind, kann dieses EU-Lieferkettengesetz zum Erfolg verbesserter globaler Umwelt- und Arbeitsstandards beitragen.

Laura Kragenings

Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Celle